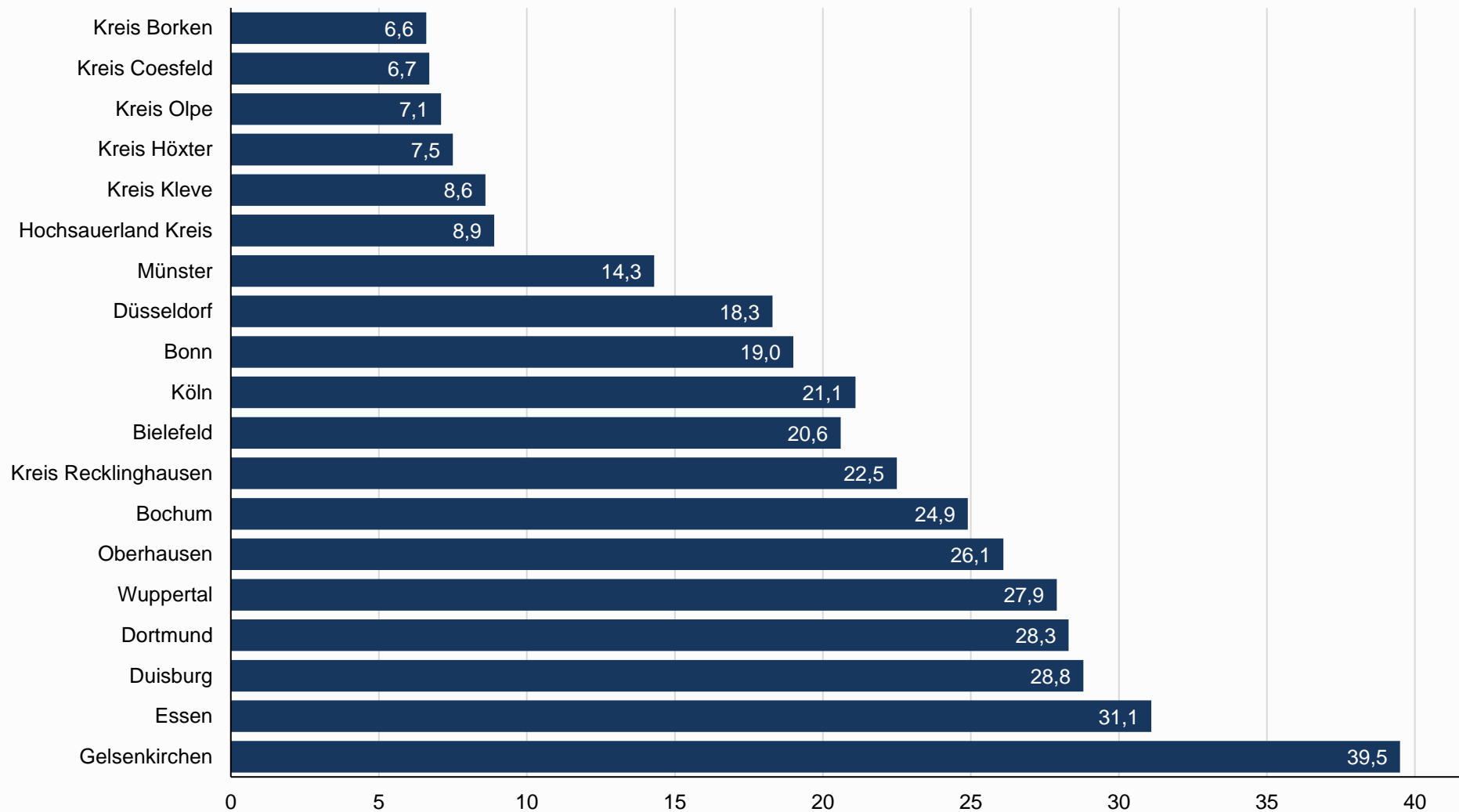


■ **Empfängerquoten Grundsicherung für Arbeitsuchende, unter 18 Jahren 12/2020**  
**in % der Altersgruppe insgesamt, ausgewählte Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen**



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2021): SGBII Statistik

## **Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende/SGB II, Kinder unter 18 Jahren, Nordrhein-Westfalen 12/2020**

Die Angewiesenheit auf Leistungen der Grundsicherung (SGB II/Hartz IV) ist ein Indikator für eine Armutsgefährdung. Das Einkommen in einem Haushalt reicht nicht aus, um für alle Haushaltsmitglieder das sozial-kulturelle Existenzminimum sicherzustellen und muss durch Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (für die Kinder) aufgestockt werden. Die Armutsgefährdung von Kindern ist dabei besonders problematisch, da ihre Entwicklungschancen beeinträchtigt werden. Dies gilt vor allem dann, wenn das Armutsrisiko länger andauert. Sie selbst können die Einkommenslage nicht verändern, denn es kommt immer auf die Höhe des Haushaltseinkommens (Löhne, Leistungen der Sozialversicherung, Kindergeld, Grundsicherung) an: Grundsicherungsbedürftigkeit von Kindern ist immer auch Grundsicherungsbedürftigkeit ihrer Eltern – und umgekehrt.

Die Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung insgesamt (vgl. [Abbildung III.61](#)) und von Kindern im Besonderen unterliegen starken regionalen und lokalen Schwankungen. Die bundesdurchschnittliche Quote von 13,1 % der Kinder (hier: unter 15 Jahren) verdeckeln die massiven Abweichungen, die zwischen den Bundesländern bestehen (vgl. [Abbildung III.103](#)). Noch deutlicher stärker fallen die Unterschiede aus, wenn man sich die Betroffenheit auf der lokalen Ebene anschaut. Am Beispiel Nordrhein-Westfalen wird sichtbar, dass die Empfängerquoten von Kindern zwischen 6,6 % (Kreis Borken) und 39,5 % (Stadt Gelsenkirchen) bzw. 31,1 % (Stadt Essen) schwanken. In den in der Abbildung ausgewählten Städten des Ruhrgebiets leben demnach mehr als ein Drittel aller Kinder in Haushalten, die auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. In einzelnen benachteiligten Stadtteilen und -bezirken dürften die Anteile noch einmal höher liegen. Die Grundsicherungsstatistik gibt darüber aber keine Auskunft.

Prekäre Einkommenslagen von Eltern und ihren Kindern können gravierende soziale Konsequenzen haben. Das Risiko ist groß, dass materielle Unterversorgung die Entwicklungschancen und Lebensperspektiven von Kindern nachhaltig beeinträchtigt. Denn mit Einkommensarmut sind nicht nur Einschränkungen in der Versorgung mit den erforderlichen Gütern des täglichen Bedarfs verbunden, sondern auch Defizite in der Wohnungsversorgung und -qualität, in der sozialen Kontakt- und Bewegungsfähigkeit, in der Bildungsbeteiligung und in der gesellschaftlichen Partizipation. Den betroffenen Familien fällt es insbesondere schwer, eine ausreichend große Wohnung mit angemessener Miete zu finden.

### **Hintergrund**

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen, die nach den im SGB II definierten Kriterien erwerbsfähig und zugleich hilfebedürftig sind. Ihre nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Kinder bis 15 Jahre) haben Anspruch auf Sozialgeld. Zu den erwerbsfähigen hilfebedürftigen Leistungsempfängern zählen neben Arbeitslosen, die keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung (mehr) erhalten auch erwerbstätige Personen, deren Einkommen unterhalb des Grundsicherungsbedarfs der Haushalts (Bedarfsgemeinschaft) liegt. Ebenfalls zu der Gruppe der Leistungsempfänger zählen Personen, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, z.B. aufgrund eines Schulbesuches (nach dem

Ende der Schulpflicht) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und die somit dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen.

In Deutschland insgesamt setzt sich der Kreis der Leistungsempfänger im Jahr 2020 aus Personen zusammen, die zu 71,6 % erwerbsfähig und 28,4 % als Kinder nicht erwerbsfähig sind (vgl. [Abbildung III.56](#)). Unter den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wiederum waren im Jahr 2020 40,8 % arbeitslos (vgl. [Abbildung III.57](#)).

Dabei ist zu unterscheiden zwischen jenen Haushalten, deren Einkommen sich bereits vor der Geburt von Kindern an oder unterhalb der Armutsschwelle befindet – hier verschlechtert sich die Situation noch weiter, und jenen Haushalten, die erst durch den Unterhalt von Kindern in ihrer Einkommenslage abfallen. Hier kann man davon sprechen, dass die Versorgung von Kindern zu einem eigenständigen Verarmungsrisiko wird, da die öffentlichen Transfers (Wohngeld, Kindergeld, Kinderzuschlag) die zusätzlichen Kosten und das reduzierte Erwerbseinkommen nicht ausreichend auffangen.

Im zeitlichen Verlauf zeigt sich, dass sich trotz der guten wirtschaftlichen und Beschäftigungslage die Hilfsbedürftigkeitsquoten der Bevölkerung im Alter bis zu 65 Jahren bzw. bis zur Regelaltersgrenze seit 2005, der Einführung des SGB II, nur leicht verringert haben. Das gilt auch für die Kinder (2005: 15,9 %; 2011: 13,2; 2020: 13,1 % %) (vgl. [Abbildung III.61](#)).

## **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

Die allgemeine Empfängerquote von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II errechnet sich, indem die Empfängerzahl ins Verhältnis zur Bevölkerung im Alter zwischen 0 Jahren und der Regelaltersgrenze gesetzt wird. Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 schrittweise bis auf 67 Jahre angehoben. Sie lag im Jahr 2020 bei 65 Jahren und neun Monaten. Die Altersbegrenzung wird vorgenommen, da Personen, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Im Falle von Bedürftigkeit fallen diese vielmehr unter die „Grundsicherung im Alter“ nach dem SGB XII (vgl. dazu [Abbildung III.51](#)). Bei der Empfängerquote von Kindern (nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) wird allein auf die Bevölkerungsgruppe bis zu 15 Jahren Bezug genommen.

Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen – von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.